

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Mai 1976	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 76	Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 7. April 1976 in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241) — P. St. 798 — Zu GVBl. II 330-29 und 333-7	226
17. 5. 76	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Zuständigkeitsbestimmungen nach § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes GVBl. II 320-69	226
17. 5. 76	Elfte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes GVBl. II 72-55	227
19. 5. 76	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt Ändert GVBl. II 305-11	227
10. 5. 76	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt Ändert GVBl. II 80-16	228
10. 5. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Hilfspolizeibeamtenverordnung Ändert GVBl. II 310-23	229
12. 5. 76	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte Ändert GVBl. II 210-23	229
24. 5. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Ändert GVBl. II 70-64	230
18. 5. 76	Neunte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung Ändert GVBl. II 357-4	235
12. 5. 76	Vierte Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen Ändert GVBl. II 210-33	236

Urteil
des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 7. April 1976
in dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit
von Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher
Vorschriften vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241)*
— P. St. 798 —

Gemäß § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgender Auszug aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 7. April 1976 veröffentlicht:

„Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung kommunal-

rechtlicher Vorschriften vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241) hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 10. März 1976

für Recht erkannt:

Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241) ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.“

Wiesbaden, den 12. Mai 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

*) Zu GVBl. II 330-29 und 333-7

Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Zuständigkeits-
bestimmungen nach § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes*)

Vom 17. Mai 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung nach § 5 Abs. 5 des Erstattungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften zustehende Befugnis, die Zuständigkeit zur Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Erstattungsbeschlusses zu bestimmen, wird

1. dem Ministerpräsidenten und
 2. den Ministern
- übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 1976

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Osswald Reitz

*) GVBl. II 320-69

**Elfte Verordnung
zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes*)**

Vom 17. Mai 1976

Auf Grund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), wird verordnet:

§ 1

In den Schulaufsichtsbereichen I und III Main-Taunus, die zur Zeit die Städte und Gemeinden Altenhain, Bremthal, Ehlhalten, Eppstein, Eschborn, Fischbach, Hochheim (Main), Kelkheim, Liederbach, Massenheim, Neuenhain, Rossert, Schwalbach (Taunus), Bad Soden (Taunus), Sulzbach (Taunus), Vockenhausen,

Wallau und Wildsachsen, ab 1. Januar 1977 auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Wiesbaden vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 309) die Städte und Gemeinden Eppstein, Eschborn, Hochheim (Main), Kelkheim, Liederbach, Schwalbach (Taunus), Bad Soden (Taunus) und Sulzbach (Taunus) umfassen, wird ab 1. August 1976 die Förderstufe eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Mai 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-55

**Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt*)**

Vom 19. Mai 1976

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 84) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Nr. 903 D Nr. 1 Buchst. a wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt.
2. In Anlage 1 Nr. 903 D Nr. 1 Buchst. b wird die Zahl „4,50“ durch die Zahl „5,50“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Mai 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) Ändert GVBl. II 305-11

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit
von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht
im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt*)**

Vom 10. Mai 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsanordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

Artikel 1

§ 1 der Anordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Oktober 1973 (GVBl. I S. 390) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. nach § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c, § 21 Abs. 1 Satz 2, § 22, § 30 Abs. 1 Nr. 2, § 35 Abs. 1 Satz 1, § 36 und § 75 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung vom 23. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1454); dies gilt nicht für die Überwachung des Vertriebs von Rebpflanzgut.“

2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 und § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 1975 (Bundes-

gesetzbl. I S. 2592) ist das Pflanzenschutzamt.“

3. In Abs. 5 werden die Worte „22. Dezember 1969 (BANz. Nr. 241 vom 31. Dezember 1969)“ durch die Worte „21. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 973, 3138)“ ersetzt.

4. Als Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Zuständige Behörde nach § 18 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 und § 18 c Abs. 1 der Käseverordnung ist das Staatliche Veterinäramt.“

5. Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden Abs. 7 bis 10.

6. Als Abs. 11 wird eingefügt:

„(11) Zuständige Behörde nach § 4 Satz 1 der Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2510) ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.“

7. Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 12.

8. In Abs. 12 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 42 des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 36 des Saatgutverkehrsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) Ändert GVBl. II 80-16

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ersten Hilfspolizeibeamtenverordnung*)**

Vom 10. Mai 1976

Auf Grund des § 74 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Hilfspolizeibeamtenverordnung vom 21. Februar 1972 (GVBl. I S. 60), geändert durch Verordnung vom 9. Januar 1974 (GVBl. I S. 37), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Im Bereich der Forstverwaltung:
Forstbeamte im Außendienst bei den Forstämtern der Staatsforstverwaltung, der Gemeinden und anderer

Körperschaften des öffentlichen Rechts, und zwar
Forstdirektoren
Forstoberräte
Forsträte
Oberamtsräte
Amtsräte
Forstamtmänner
Forstoberinspektoren
Forstinspektoren
Forstinspektoranwälter
Forstamtsinspektoren
Forsthauptsekretäre
Forstobersekretäre
Forstsekretäre
Forstassistenten“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 1976

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 310-23

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuweisung
der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht
für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte*)**

Vom 12. Mai 1976

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 6. April 1965 (GVBl. I S. 80) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuweisung der Entscheidung in Strafsachen an ein Amtsgericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte vom 8. Juni 1968 (GVBl. I S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Buchst. b wird nach dem Wort „Langen“ das Wort „Rüsselsheim“ eingefügt,

- b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
aa) Buchst. a wird gestrichen.
bb) Die bisherigen Buchst. b und c werden Buchst. a und b.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nr. 1 Buchst. b wird nach dem Wort „Langen“ das Wort „Rüsselsheim“ eingefügt,
b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
aa) Buchst. a wird gestrichen.
bb) Die bisherigen Buchst. b und c werden Buchst. a und b.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 1976

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 210-23

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung*)**

Vom 24. Mai 1976

Auf Grund des § 16 a Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 39 a des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung vom 22. Mai 1975 (GVBl. I S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1975 (GVBl. I S. 270), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Bei Abschlußarten, bei denen eine Studiengangkombination nicht möglich ist, kann der Bewerber ferner in dem Zulassungsantrag für jeden Studiengang erklären, ob er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einer von ihm nach Satz 1 nicht genannten Hochschule einverstanden ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. keiner der vorgenannten Gründe, jedoch Hauptwohnung des Bewerbers in dem Land, in dem der Studienort liegt,“.

- bb) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

- b) In Abs. 4 wird die Verweisung „Nr. 1 bis 6“ durch die Verweisung „Nr. 1 bis 7“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschluß der KMK vom 7. Mai 1971 (GMBl. S. 227), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der KMK vom 7. Juli 1972 (GMBl. S. 599) und der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der KMK vom 13. September 1974 (GMBl. S. 542) erworben wurden und eine Gesamtnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.“

4. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Abs. 1 ist — auch innerhalb der Nr. 2, jedoch nicht innerhalb des Buchst. a — eine mehrfache Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote möglich.“

5. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „spätestens zum nächstmöglichen Bewerbungstermin“ durch die Worte „zum nächsten, spätestens dem darauf folgenden Bewerbungstermin“ ersetzt.

6. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder Anlage 1 Buchst. c“ gestrichen.

7. § 22 Abs. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„soweit eine Umrechnung der Zahl freigebliebener Studienplätze der Studiengänge nach Anlage 1 Buchst. a oder Anlage 1 Buchst. b vorzunehmen ist, erfolgt diese vor Beginn eines Nachrückverfahrens.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 5 werden als Satz 2 und 3 angefügt:

„Sofern die Hochschulzugangsberechtigung außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurde, ist dem Antrag eine Bescheinigung des Kultusministers beizufügen, mit der die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang anerkannt und eine Gesamtnote festgesetzt wird. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.“

- b) Als Abs. 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Die Zentralstelle schließt das Vergabeverfahren spätestens nach Durchführung des ersten Nachrückverfahrens ab.

(10) Zulassungsanträge im Vergabeverfahren nach § 24 sind für ein Sommersemester bis zum 1. März, für ein Wintersemester bis zum 1. Oktober einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Vergabe von Studienplätzen an den Fachhochschulen, der Gesamthochschule in Kassel und den Universitäten, deren

*) Ändert GVBl. II 70-64

Vergabeverfahren nicht die Zentralstelle durchführt, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit Ausnahme von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 3 bis 5, §§ 19 bis 23 und § 25 entsprechend.“

b) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Vergabe von Studienplätzen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit Ausnahme von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 3 bis 5, §§ 7 bis 9, § 17 Abs. 1, §§ 19 bis 23 und § 25 entsprechend.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 10 werden Abs. 3 bis 11.

d) In Abs. 6 Nr. 1 wird die Verweisung „Abs. 2“ durch die Verweisung „Abs. 3“ ersetzt.

e) Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für höhere Fachsemester werden bevorzugt zugelassen:

1. Bewerber nach § 12 Abs. 1, die sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung ihres Studiums immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,
2. Bewerber, die in ihrem Studiengang aus fachbedingten Gründen ein vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für notwendig gehaltenes Studium bis zu drei Semestern Dauer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages durchlaufen haben und sich an der Hochschule, an der sie vorher immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,
3. Bewerber, die ihr Studium für die Dauer eines fachbedingten, vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für notwendig gehaltenen Auslandsaufenthalts unterbrochen haben und sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,
4. Bewerber, die an einer Hochschule des Landes nur einen Abschnitt ihres Studiengangs abschließen können und sich nach Beendigung dieses Abschnitts unverzüglich an einer anderen Hochschule des Landes bewerben.“

10. Als §§ 28 a bis c werden eingefügt:

„§ 28 a

Auswahl nach Eignung und Leistung für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

(1) Die Auswahl nach Eignung und Leistung für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main erfolgt in dem Aufnahmeverfahren nach § 24 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 431), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190). Die Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens werden in einer Gesamtnote zusammengefaßt; der Rang des Bewerbers richtet sich nach dieser Gesamtnote. Sie wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Hat der Bewerber das Aufnahmeverfahren mehr als einmal abgelegt, gilt das letzte Ergebnis. In die Auswahl werden nur Bewerber einbezogen, die ihre künstlerische Begabung im Aufnahmeverfahren nachgewiesen haben.

(2) Das Aufnahmeverfahren erstreckt sich auch auf ausländische und staatenlose Bewerber. Die nach § 13 Abs. 1 bei der Auswahl heranzuziehende Qualifikation wird als Ergebnis des Aufnahmeverfahrens festgestellt. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Kunsthochschulen des Landes Hessen vom 12. Juli 1972 (GVBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1974 (GVBl. I S. 209), bleiben unberührt.

(3) Unter Berücksichtigung des gewählten Studiengangs hat der Bewerber im Aufnahmeverfahren folgende Fähigkeiten und Voraussetzungen nachzuweisen, die über die Eignung für das Studium besonderen Aufschluß geben:

1. Ausreichendes und entwicklungsfähiges Gehör (nur für Musik),
2. Grundkenntnisse in Musiklehre und Tonsatz (nur für Musik),
3. Rhythmisches Vermögen (nur für Musik und Ballett),
4. Kreativität und Improvisationsfähigkeit,
5. Physische Eignung,
6. Technisches Vermögen,
7. Interpretationsfähigkeit, stilgerechtes Darstellungsvermögen,
8. Reflektionsfähigkeit.

§ 28 b

Auswahl nach Wartezeit für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

(1) Die Wartezeit wird nach Semestern gezählt.

(2) Bei der Auswahl nach Wartezeit für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main richtet sich der Rang des Bewerbers nach der Zahl der Semester, die seit dem Aufnahmeverfahren vergangen sind, in dem der Bewerber seine künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang nachgewiesen hat. Der Bewerber mit der längeren Wartezeit hat den Vorrang.

(3) Bei der Auswahl nach Abs. 2 werden Bewerber, die ihr Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erstmals vor mehr als sechzehn Semestern erworben haben, nicht berücksichtigt; Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen zulässig. Die Feststellung der künstlerischen Begabung im Aufnahmeverfahren nach § 28 a gilt für die Dauer von sechs Semestern. Wird sie in einem neuen Aufnahmeverfahren vor Ablauf der Frist bestätigt, richtet sich die Wartezeit nach dem ersten Aufnahmeverfahren.

§ 28 c

Auswahl für höhere Fachsemester für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

(1) Bei Bewerbern für höhere Fachsemester erfolgt die Auswahl für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main nach Maßgabe der §§ 28 a sowie 14 Abs. 2 und 5, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, §§ 10 und 13 gelten entsprechend.

(2) § 17 Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt.

11. Anlage 1 erhält die aus der Anlage A ersichtliche Fassung.
12. Anlage 1 a erhält die aus der Anlage B ersichtliche Fassung.
13. Anlage 1 b erhält die aus der Anlage C ersichtliche Fassung.
14. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Nr. 1.1.4 wird eingefügt:
„1.1.4 Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 13. September 1974 (GMBL S. 542),“
 - b) Die bisherigen Nr. 1.1.4 und 1.1.5 werden Nr. 1.1.5 und 1.1.6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Mai 1976

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Anlage A

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner und fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

1. Agrarökonomie
2. Agrarwissenschaft
3. Agrarbiologie
4. Anglistik
5. Architektur
6. Bauingenieurwesen
7. Betriebswirtschaft
8. Biochemie
9. Biologie
10. Chemie
11. Chemieingenieurwesen/Chemietechnik/Verfahrenstechnik

12. Datentechnik
13. Ernährungswissenschaft
14. Geographie
15. Germanistik
16. Geschichte (ohne Ur-, Vor- und Frühgeschichte)
17. Haushaltswissenschaft
18. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
19. Informatik
20. Lebensmittelchemie
21. Maschinenbau (einschließlich Fertigungstechnik)
22. Mathematik
23. Mathematik (Fernstudium in Vollzeitform)
24. Medizin
25. Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft)
26. Pädagogik
27. Pharmazie

28. Physik
29. Politologie
30. Psychologie
31. Rechtswissenschaft
32. Romanistik
33. Soziologie/Sozialwissenschaften
34. Sozialwesen
35. Tiermedizin
36. Vermessungswesen
37. Volkswirtschaft
38. Wirtschaftsingenieurwesen (ohne Aufbaustudiengänge)
39. Wirtschaftspädagogik
40. Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium in Vollzeitform)
41. Zahnmedizin

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung

für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule in Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Französisch
7. Geschichte
8. Hauswirtschaftswissenschaft
9. Italienisch
10. Mathematik
11. Pädagogik
12. Physik
13. Soziologie/Politik/Sozialkunde
14. Spanisch
15. Wirtschaftswissenschaft

Anlage 1 a

Dem gemeinsamen Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterliegen folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife:

a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom in Nordrhein-Westfalen:

1. Mathematik (Fernstudium in Teilzeitform)
2. Sport
3. Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium in Teilzeitform)

b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Niedersachsen, mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule in Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Architektur
2. Bauingenieurwesen
3. Biotechnik
4. Chemieingenieurwesen/Chemietechnik
5. Drucktechnik
6. Elektrotechnik
7. Gestaltungstechnik

Anlage B

8. Kunst/Visuelle Kommunikation (nur in den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen vom Verfahren erfaßt)

9. Maschinenbau
10. Mathematik (Fernstudium in Vollzeitform)
11. Mathematik (Fernstudium in Teilzeitform)
12. Musik (nur im Land Nordrhein-Westfalen vom Verfahren erfaßt)
13. Rechtswissenschaft
14. Sozialpädagogik
15. Spezielle Betriebswirtschaftslehre
16. Sport/Leibeserziehung
17. Technik
18. Textiltechnik
19. Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium in Vollzeitform)
20. Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium in Teilzeitform)

c) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Baden-Württemberg:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Französisch
7. Geschichte
8. Hauswirtschaft mit textilem Werken
9. Kunsterziehung
10. Leibeserziehung
11. Mathematik

12. Musikerziehung
13. Physik
14. Theologie (evangelisch)
15. Theologie (katholisch)
16. Werkerziehung
17. Wissenschaftliche Politik

d) Studiengänge

mit dem Abschluß Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Niedersachsen:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Französisch
7. Geschichte
8. Leibeserziehung (Sport)
9. Mathematik
10. Physik
11. Politik/Sozialkunde
(Politische Wissenschaft)

e) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Land Baden-Württemberg:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Französisch
7. Geschichte
8. Hauswirtschaft mit textilem Werken
9. Kunsterziehung
10. Leibeserziehung
11. Mathematik
12. Musikerziehung
13. Physik
14. Politik
15. Theologie ev./Religionspädagogik
16. Theologie kath./Religionspädagogik
17. Werken und Technik

f) Studiengang

mit dem Abschluß Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Land Niedersachsen

g) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers und des Lehrers mit zwei Wahlfächern im Land Berlin

h) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Land Hessen (ohne Aufbaustudiengang) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen (ohne Aufbaustudiengang)

i) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen (Universitäten in Frankfurt und Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe (Gesamthochschule in Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Arbeitslehre/Polytechnik
2. Biologie
3. Chemie
4. Deutsch
5. Englisch
6. Erdkunde
7. Französisch
8. Geschichte
9. Hauswirtschaftswissenschaft
10. Italienisch
11. Kunst/Visuelle Kommunikation
12. Mathematik
13. Musik
14. Physik
15. Sozialwissenschaft/Soziologie
16. Spanisch
17. Sport/Leibeserziehung
18. Technik
19. Textilgestaltung

j) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Universitäten in Frankfurt und Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe (Gesamthochschule in Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch/Lernbereich Sprache
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Geschichte
7. Französisch
8. Kunst/Visuelle Kommunikation
9. Lernbereich Gesellschaftslehre
10. Lernbereich Gestaltung
11. Lernbereich Naturwissenschaft/Sachunterricht — naturwissenschaftlicher Aspekt
12. Mathematik/Lernbereich Mathematik
13. Musik
14. Physik
15. Sport/Leibeserziehung
16. Sozialkunde/Gesellschaftslehre/Sachunterricht — gesellschaftswissenschaftlicher Aspekt
17. Technik/Sachunterricht — technischer Aspekt
18. Textilgestaltung

k) Studiengänge

der einphasigen Lehrerausbildung im Land Niedersachsen mit dem Abschluß Staatsprüfung für das

aa) Lehramt für den Primarbereich

1. Deutsch
2. Mathematik

bb) Lehramt für den Sekundarbereich I

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Geschichte
7. Mathematik

8. Physik

9. Politik/Sozialkunde

10. Sport

cc) Lehramt für den Sekundarbereich II

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Geschichte
7. Mathematik
8. Physik
9. Politik/Sozialkunde
10. Sport

Anlage C**Anlage 1 b**

Dem Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen und die Gesamthochschule in Kassel unterliegen folgende Studiengänge:

1. Architektur
2. Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung (integrierter Studiengang in Kassel)
3. Bauingenieurwesen
4. Konstruktions- und Fertigungstechnik mit Schwerpunkt Bauingenieurwesen (integrierter Studiengang in Kassel)
5. Chemische Technologie
6. Design
7. Elektrotechnik
8. Energie- und Wärmetechnik
9. Feinwerktechnik

10. Gartenbau
11. Gießerei- und Werkstofftechnik
12. Innenarchitektur
13. Kunststofftechnik
14. Landespflege
15. Maschinenbau
16. Konstruktions- und Fertigungstechnik mit Schwerpunkt Maschinenbau (integrierter Studiengang in Kassel)
17. Physikalische Technik
18. Sozialarbeit
19. Sozialpädagogik
20. Sozialwesen
21. Sozialwesen (integrierter Studiengang in Kassel)
22. Technisches Gesundheitswesen
23. Verfahrenstechnik
24. Vermessungswesen
25. Wirtschaft

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung*)**

Vom 18. Mai 1976

Auf Grund des § 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit Art. 12 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 1975 (GVBl. I S. 193), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Einfache Gebühren

1. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachtier- und Fleischschau zu entrichten:

	je Tier DM
a) bei Pferden und sonstigen Einhufern	18,—
b) bei Rindern über 6 Wochen	15,50
c) bei Rindern unter 6 Wochen	8,20
d) bei Schweinen (ausschließlich Trichinenschau)	7,80
e) bei Schafen, Ziegen, Ferkeln, Zickeln, Lämmern	5,50
2. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Trichinenschau zu entrichten:	
a) bei Schweinen einschließlich Ferkeln und anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieren (ausgenommen Wildschweine) sowie	

*) Ändert GVBl. II 357-4

- bei Schinken und anderen Fleischstücken einschließlich Speck 3,50
- b) bei Wildschweinen 4,—
3. Die Gebührensätze gelten sowohl bei einer „ordentlichen“ als auch bei einer „den Tierärzten vorbehaltenen“ Beschau.
4. Die Gebühren nach Nr. 1 und 2 ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen eines Schlachtviehbesitzers in einem Betrieb
- a) von 36 bis 64 Tieren auf 80 v.H.
 b) von 65 bis 119 Tieren auf 65 v.H.
 c) von 120 und mehr Tieren auf 50 v.H.

- In Betrieben, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mindestens 1 500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind (Großbetriebe), ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 1 und 2 bei täglichen Schlachtungen eines Schlachtviehbesitzers in einem Betrieb
- a) von 31 bis 59 Tieren auf 70 v.H.
 b) von 60 bis 119 Tieren auf 55 v.H.
 c) von 120 und mehr Tieren auf 50 v.H.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 1976

Der Hessische Minister
 für Landwirtschaft und Umwelt
 Görlach

**Vierte Anordnung
 zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die
 Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen*)**

Vom 12. Mai 1976

Auf Grund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1976 (GVBl. I S. 212), wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 22. Mai 1974 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Anordnung vom 23. September 1975 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 Buchst. a wird gestrichen.
 b) Als Nr. 4 wird eingefügt:
 „4. im Landgerichtsbezirk Kassel eine Zweigstelle des Amtsgerichts Eschwege in Sontra,“.
- c) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden Nr. 5 und 6.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird gestrichen.
 b) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 1 bis 5.
 c) Als Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Die Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege ist für alle amtsgerichtlichen Geschäfte — mit Ausnahme der Verwaltungssachen, der einstweiligen Verfügungs-, Arrest- und Haftsachen nach § 128 der Strafprozeßordnung, der Freiheitsentziehungs- und Unterbringungs-sachen sowie der Konkurs-, Vergleichs- und Zwangsversteigerungssachen — zuständig.“

3. Die Anlage zu § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt A. Landgerichtsbezirk Darmstadt wird Nr. I gestrichen.
 b) Als Abschnitt D wird eingefügt:
 „D. Landgerichtsbezirk Kassel
 Amtsgericht Eschwege
 — Zweigstelle Sontra —
 Gemeinde:
 Sontra.“
- c) Die bisherigen Abschnitte D und E werden Abschnitte E und F.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 1976

Der Hessische Minister der Justiz
 Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 210-33